# Die Industrie- und Handelskammern im nationalsozialistischen Staate.

**Inaugural-Dissertation**

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades
einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau

vorgelegt von

**Heinz Abel**
aus Liegnitz.

1940.

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- u. staatsw. Fakultät der Universität Breslau.

1. Berichterstatter: Professor Dr. Würdinger,

2. Berichterstatter: G. R.-R. Prof. Dr. Helfritz.

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

## Einleitung.



## Hauptteil.

### *1. Teil.*

*Rechtsnatur und Organisation der Industrie- und Handelskammern.*

#### 1. Abschnitt.

Die Rechtsnatur der Industrie- und Handelskammern.



#### 2. Abschnitt.

Die Organisation der Industrie- und Handelskammern.



### *2. Teil.*

*Die Aufgaben der Industrie- und Handelskammern, insbesondere ihre Verlagerung durch die neue Wirtschaftsordnung.*

#### 1. Abschnitt.

Die überkommene Aufteilung der Aufgabenkreise der Selbstverwaltungskörperschaften in Auftragsangelegenheiten und Selbstverwaltungsangelegenheiten und der Versuch einer Neuaufteilung.



#### 2. Abschnitt.

Die Aufgaben der Industrie- und Handelskammern als Volksauftragsangelegenheiten.

##### 1. Kapitel.

Die Industrie- und Handelskammern im Dienste der Gemeinschaft aller in der gewerblichen Wirtschaft Tätigen.

2. Kapitel.

Die Betätigung der Industrie- und Handelskammern im Dienste der kaufmännischen Standesgemeinschaft.



3. Kapitel.

Die Industrie- und Handelskammern im Dienste des Einzelbetriebes.



*3. Teil.*

*Die Staatsaufsicht über die Industrie- und Handelskammern als Mittel planvoller Wirtschaftsordnung.*



*4. Teil.*

*Die Stellung der Industrie- und Handelskammern im Rahmen der Gesamtordnung der Wirtschaft.*

## Einleitung.

### § 1. Entstehung der Industrie- und Handelskammern.

Die Industrie- und Handelskammern sind in heutiger Zeit oft als „vorweggenommener Nationalsozialismus" bezeichnet worden[1]), weil sie seit je das organische Prinzip der Zusammenfassung verkörperten, weil sie zu dem organisch Gewordenen gehörten und weil ihre Tätigkeit schon immer auf gemeinnütziger Ebene lag. Deshalb war man im Kammerwesen wenig zu ändern genötigt und konnte sich im wesentlichen darauf beschränken, die alte Form mit neuem Geist zu erfüllen.

Um sich des Wesens der Industrie- und Handelkammern bewußt zu werden, muß man auf ihre geschichtliche Grundlage zurückgreifen.

Die heutigen Industrie- und Handelskammern haben keine einheitliche Wurzel, vielmehr lassen sich sechs verschiedene Entstehungsarten feststellen[2]).

1. Industrie- und Handelskammern entstanden einmal als Nachfolger von Gilden, doch ist dies, wenn sich auch verbindende Fäden zwischen alten Kaufmannsgilden und Industrie- und Handelskammern finden lassen, eine Seltenheit. Die einzigen Beispiele hierfür sind einige Badische Industrie- und Handelskammern und die Industrie- und Handelskammer Magdeburg.

2. Eine zweite Entstehungart stellen diejenigen Industrie- und Handelskammern dar, die auf Verbände, entstanden durch landesherrliche Entschließung, zurückzuführen sind. Die bekannteste Industrie- und Handelskammer dieser Art ist die von Altona, die Nachfolgerin des durch die Verordnung Christian des VI. am 14. 7. 1738 geschaffenen später preußischen Kommerzkollegiums zu Altona[3]).

---

1) Buchner, Neue Wirtschaft, 1934, H. 9, S. 6.
2) Behrend, Wörterbuch, S. 343 ff.
3) Küster S. 42.

Derartige Vereinigungen von Kaufleuten dienten dem merkantilistischen Minister zur Lösung seiner Aufgaben.

3. Industrie- und Handelskammern, die aus Vereinigungen, geschaffen durch die Initiative der Kaufmannschaft, hervorgingen; so die Nürnberger Marktgemeinschaft von 1560 u. a.

4. Industrie- und Handelskammern, die dem Rat der Stadt beigeordnet waren, die aber nur in einem Falle — Straßburger Corps des marchandes — praktisch geworden sind.

5. Industrie- und Handelskammern, die aus kaufmännischen Korporationen hervorgegangen sind. Diese Kammern bilden die deutschrechtliche Grundlage des heutigen Kammersystems. Sie sind im Gegensatz zu den auf französischem Vorbild beruhenden Industrie- und Handelskammern ein Erzeugnis echt deutschen Geistes, nämlich des Stein'schen Gedankens der Selbstverwaltung[4]), der im germanischen Genossenschaftsprinzip seine Grundlage hat. Solche kaufmännischen Korporationen, meist Nachfolger von Gilden, Zünften und Innungen, die wichtige wirtschaftliche Selbstverwaltungsfunktionen ausübten, haben bis in allerneueste Zeit bestanden. Als letzte von ihnen hat sich im Jahre 1926 Stettin in eine Industrie- und Handelskammer umgewandelt.

Diese in den Jahren 1820—26 nach Einführung der Gewerbefreiheit geschaffenen Korporationen unterschieden sich von den Industrie- und Handelskammern durch ihre Verfassung. Die Mitgliedschaft war freiwillig, jedoch an die Eintragung ins Handelsregister gebunden. Insoweit umfaßte aber die Korporation die gesamte Kaufmannschaft des Bezirks als von der Zugehörigkeit zur Korporation die kaufmännischen Rechte abhängig waren. An der Spitze dieser Vereinigungen standen Vorsteher, zumeist Älteste der Kaufmannschaft genannt. Sie wurden durch allgemeine Wahl gewählt. Daneben bestand eine Finanzkommission, welche die verschiedenen Beitragsklassen für die Korporationsmitglieder festsetzte. Der Aufgabenkreis der kaufmännischen Korporationen deckte sich im wesentlichen mit dem der Industrie- und Handelskammern[5]), nachdem die Kammern gemäß diesem Vorbild die gleiche Art von Selbstver-

4) Frielinghaus, Wirtschaftsbl. Niedersachsens S. 544.
5) Älteste der Kaufmannschaft Berlin S. 17 ff.

waltungstätigkeit aufgenommen hatten. Die Korporationen arbeiteten im Interesse des Gemeinwohles Hand in Hand mit Kommunen und Kommunalverbänden. Es lag ihnen die Vertretung der Gesamtinteressen des Handels ob, sie führten die Aufsicht über Börsen und andere öffentliche Anstalten des Handels. Sie ernannten Sachverständige, Dispacheure, Messer und Wäger, Lotsen usw.; sie besaßen Meß- und Wiegeämter, richteten kaufmännische Schulen ein, verwalteten sie und griffen überhaupt überall dort tatkräftig ein, wo es sich um Förderung des Handels im weitesten Sinne handelte. Dadurch, daß ihnen von vornherein durch Königl. Privileg die Eigenschaft einer juristischen Person gegeben war, waren sie den Industrie- und Handelskammern überlegen. Sie verloren jedoch mehr und mehr an Bedeutung, als mit der Einführung des Handelsgesetzbuches die kaufmännischen Rechte, die mit der Zugehörigkeit zur Korporation verbunden waren, nun nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sich bestimmten und so der indirekte Beitrittszwang zur Korporation wegfiel.

6. Die andere wichtige Wurzel waren die französischen chambres de commerce. Sie haben ihren Ursprung in weit zurückliegenden Organisationen (Marseille 1599) und sind, nachdem sie durch das Vereinsedikt von 1791 in der Französischen Revolution vorübergehend beseitigt worden waren, von Napoleon durch Konsularbeschluß vom 3. Nivose XI. (24. 12. 1802) wieder ins Leben gerufen worden [6]). Das Gesetz, dessen erster Teil die Bildung der Handelskammern behandelt, bestimmte, daß je nach Größe der Städte Handelskammern von 9 bis 15 Mitgliedern, wozu noch als Vorsitzender der Präfekt und Bürgermeister kam, zu bilden seien. Als Aufgabe war ihnen gemäß der zentralistisch-merkantilistischen Haltung dieser Zeit zugewiesen, die Regierung über alles das, was mit dem Handel zusammenhing, zu unterrichten, insbesondere auch ihr Vorschläge über die Förderung des Handels zu unterbreiten. Außerdem lag ihnen die Aufsicht über die Ausführung der dem Handel dienenden öffentlichen Arbeiten ob. Als Organe zentralistischer Staatsbürokratie, die keine Rechtsautonomie und niedere selbständige Ordnungsgewalten anerkennen mochte, stan-

---

6) Grabski, S. 4.

den sie in unmittelbarem Schriftverkehr mit dem Handelsminister; ihm hätten sie auch ihren Etat zur Genehmigung einzureichen.

Durch ein Gesetz vom 22. Germinal XI wurden neben den Handelskammern Ratskammern (chambres consultatives des manufakture, fabriques, arts et métiers) ähnlich den heutigen Gewerbekammern errichtet, die die späteren preußischen Handelskammern entscheidend beeinflußt haben. Die Ratskammern waren, wie schon der Name sagt, lediglich Beratungsorgane der erstarkten Zentralgewalt, die fördernd in das Wirtschaftsleben eingreifen wollte.

Den indirekten Anstoß zur Entwicklung der ersten preußischen Handleskammern gab ein Beschluß der französischen Regierung vom 7. Floréal XI (26. 4. 1803), wodurch die Umwandlung des Handelsvorstandes zu Köln in eine Handelskammer angeordnet wurde. Es folgte bald die Umgestaltung aller anderen kaufmännischen Organisationen des nach dem Frieden von Lunéville an Frankreich abgetretenen Gebiets, wie beispielsweise derjenigen von Krefeld, Aachen, Eupen, Malmedy, Stolberg, Mainz, Straßburg[7]).

Nach dem Wiener Kongreß erhielt Preußen u. a. auch die geistlichen Gebiete Köln und Trier und damit gelangte unter seinen Einfluß die Handelskammer Köln, auf die man erstmalig durch ein Schreiben der Kammer vom 25. 11. 1816 aufmerksam wurde. Darin wurde vom preußischen Finanzminister die nach französischem Recht vorgeschriebene Genehmigung des Budgets erbeten[8]).

In der Folgezeit machte sich allenthalben das Bedürfnis nach weiteren Kammern bemerkbar und so entstanden in den Jahren 1830—1840 Handelskammern in Elberfeld-Barmen (als erste preußische Handelskammer errichtet mit kraft kgl. Verordnung erlassenem Statut vom 22. 6. 1830), Düsseldorf, Duisburg, Essen, um nur die wichtigsten zu nennen. Wie bei ihren Vorbildern, den aus der zentralistischen französischen Staatsverwaltung übernommenen Handelskammern, so zeigt sich auch hier das Bestreben, sie in der Hauptsache als Beratungsorgane der Staatsverwaltung zu verwenden, denen sie Wege zur Förderung des Handels vorzuschlagen haben. Jedoch ist schon etwas von dem Geist preußischer Selbstverwaltung in

---

7) Stegemann S. 229.
8) Grabski S. 11.

ihrer Organisation spürbar, was daraus hervorgeht, daß die Handelskammern nicht mehr von einem Staatsbeamten geleitet werden, sondern ihre Führung selbst bestellen können. Diese Grundsätze wurden auch auf die rheinischen Kammern übertragen (kgl. Verordnung vom 16. 6. 1831)[9]).

Bald haben die Handelskammern den Gedanken der Selbstverwaltung mehr und mehr ausgebaut, sie schufen sich Selbstverwaltung im Inneren durch Aufstellung von Normen für den kaufmännischen Verkehr und nach außen hin durch Herstellung von Einrichtungen zur Hebung des Handels. Die erste einheitliche Regelung brachte die Verordnung vom 11. 2. 1848 über die Handelskammern und es entstanden im Laufe der nächsten zwanzig Jahre auf dem Boden dieser Verordnung 33 neue Kammern[10]).

Die preußischen Gebietserwerbungen nach 1866 brachten erneute Schwierigkeiten, da die hannoverschen und nassauischen sowie die Kammern in Altona und Frankfurt a. M. eingegliedert werden mußten. Außerdem war man bestrebt den Tätigkeitskreis der Handelskammern zu erweitern und mancherlei Mißstände, die sich herausgebildet hatten, zu beseitigen. Diesem allem diente das Gesetz vom 24. 2. 1870 (G.S. S. 134) — 19. 8. 1897 (G.S. S. 343), das mit den Novellen vom 1. 4. 1924 (G. S. S. 194) und 28. 12. 1933 (G. S. 1934 S. 6) noch heute in Kraft ist.

Dies ist in kurzen Zügen die Geschichte des Handelskammerwesens. Sie zeigt, daß die Industrie- und Handelskammern Vertreter des deutschen Selbstverwaltungsgedankens darstellen, die, wenn sie auch teilweise auf französische Einrichtungen zurückzuführen sind, durch den Geist, der sich später in ihnen ausprägte, deutsch sind.

## § 2. Die Industrie- und Handelskammern als vorweggenommene Versuche einer Wirtschaftsordnung und ihre Bedeutung für eine organische Wirtschaft.

Auf dem Gebiete des Industrie- und Handelkammerwesens sind seit dem 30. Januar 1933 nur wenige Änderungen vorgenommen worden. Man sah in den Industrie- und Handelskammern, wie schon

9) Grabski S. 34.
10) Most, Reich und Länder 1927, 2 S. 68.

bemerkt, ein Stück vorweggenommenen Nationalsozialismus und beschränkte sich deshalb darauf, sie in den Neuaufbau der Wirtschaft einzugliedern, das Führerprinzip in ihnen einzuführen, und anstelle der Staatsaufsicht der Länder die Staatsaufsicht des Reiches zu setzen.

Eine neue Wirtschaftsauffassung, als deren Vertreter man die Industrie- und Handelskammern betrachtet, geht dahin, dem Prinzip der Wirtschaftsfreiheit des Liberalismus den Grundsatz der staatlichen Führungsbefugnis entgegenzustellen und der Wirtschaft eine innere Ordnung zu geben, wie sie die Volksgemeinschaft verlangt. „So wie das Volk, und zwar als Volksgemeinschaft, die lebendige Substanz des Staates ist, so auch der produktiven und konsumtiven Betätigung des Staates als Staatswirtschaft"[1]). Versteht man unter Staatswirtschaft eine Wirtschaft, die ein Teil des Staatsorganismus ist und von dem Staat ihre Ziele gesetzt erhält und unter seiner bewußten politischen Führung steht, so ist darin die Möglichkeit beschlossen, der Wirtschaft eine wahre Ordnung des öffentlichen Rechts zu geben[2]). Unter einer solchen Rechtsverfassung des Wirtschaftslebens, kurz Wirtschaftsordnung genannt, versteht man „das Gesamtsystem aller Rechtsgrundsätze und Rechtseinrichtungen, deren Bestimmung es ist, die wirtschaftlichen Handlungen aller in einer arbeitsteiligen Wirtschaft Tätigen aufeinander abzustimmen und zu einem für die Gemeinschaft nützlichen, produktiven Gesamteinsatz zusammenzufassen"[3]).

Im liberalistischen Staat lebte die Wirtschaft ohne eine zureichende innere Ordnung und dieser Mangel machte sich in Zersetzungserscheinungen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens bemerkbar. Der später zur Herrschaft gelangte Marxismus ging, wie die materialistische Geschichtsauffassung beweist, sogar so weit, zu behaupten, daß alle Größe des Menschentums von der Materie und ihrer Bewegung, welche die Gesetzmäßigkeit der Welt bestimme, abhängig sei[4]). Wie die Materialisierung des einzelmenschlichen Lebens

1) H. Fick Mittlg. S. 4.
2) Böhm, Mittlg. S. 4.
3) Böhm a. a. O. S. 8.
4) Stammler, S. 7.

den wahren Sinn des Daseins vernichtet, so würde die Verwirtschaftlichung des Staates die Vernichtung der organischen Staatsidee bedeuten. Der nationalsozialistische Staat ist aber kein Wirtschaftssystem. „Der Staat hat mit einer bestimmten Wirtschaftsauffassung oder Wirtschaftsentwicklung gar nichts zu tun. Er ist nicht eine Zusammenfassung wirtschaftlicher Kontrahenten in einem bestimmt umgrenzten Lebensraum zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben, sondern die Organisation physisch und seelisch gleicher Lebewesen zur besseren Ermöglichung der Forterhaltung ihrer Art sowie der Erreichung des dieser von der Vorsehung vorgezeichneten Zieles ihres Daseins. Dies und nichts anderes ist der Zweck und Sinn des Staates. Die Wirtschaft ist dabei nur eines der vielen Hilfsmittel, die zur Erreichung dieses Zieles eben erforderlich sind. Sie ist aber niemals Ursache und Zweck eines Staates"[5]). Daraus ergibt sich, daß der Staat zur Führung der Wirtschaft berufen ist, wobei unter Führung nicht die Übernahme der Wirtschaftsleitung durch die Staatsleitung begriffen werden soll, denn dies würde den Staat zwingen, Wirtschaftsnutzen und Wirtschaftskosten zu vergleichen, also Privatwirtschaft zu treiben, sich von wirtschaftlichen Erwägungen beeinflussen zu lassen, also zu verwirtschaftlichen.

Scharf zu unterscheiden ist mit Böhm[6]) und Würdinger[7]) die E i n o r d n u n g der Wirtschaft in den nationalsozialistischen Reichsaufbau von der wirtschaftspolitisch-technischen internen O r d n u n g. Die Einordnung der Wirtschaft in den Gesamtaufbau der Volksgemeinschaft ist im wesentlichen durch den berufsständischen Aufbau bereits erfolgt. Hierher fällt z. B. das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 185). Die interne Ordnung ist heute noch nicht durchgeführt. Man hat z.T. an alten Einrichtungen festgehalten, ist sich aber gleichzeitig darüber im klaren, daß die überkommene Ordnung reformbedürftig ist. In ihr begegnen sich Gedanken der freien Konkurrenzwirtschaft wie der staatlichen Wirtschaftslenkung. Wirft man einen Blick in die Vergangenheit, so ist festzustellen, daß sich das

5) Adolf Hitler, zit. bei Bode N. S. Beamtenzeitung vom 20. 4. 36 S. 341.
6) Böhm a. a. O. S. 8.
7) Würdinger. S. 101 ff.

gesamte Wirtschaftsgebiet von Grund auf gewandelt hat. Auf allen wichtigen Gebieten der Wirtschaft ist heute eine umfassende Führung des Staates zu bemerken. Diese Wandlung des Wirtschaftslebens hat eine grundlegende Änderung des gesamten Wirtschaftsorganisationsrechtes — der Einordnung — wie auch des gesamten Wirtschaftsrechtes — der Ordnung — mit sich gebracht oder wird sie noch zur Folge haben.

Bis zur Entstehung einer neuen Ordnung wird der nationalsozialistische Staat sein Augenmerk nur darauf richten, daß das wirtschaftliche Geschehen sich ordnungsgemäß im Rahmen der leitenden Idee abwickelt und es wird nur dann regelnd eingegriffen werden, wenn die erwartete Ordnung gefährdet ist und die einzelne Wirtschaftszelle sich aus dem großen Organismus zu lösen versucht, um ein Eigenleben zu führen.

Eine Wirtschaftslenkung setzt eine Wirtschaftsorganisation voraus, denn ohne diese ist es dem Staat unmöglich, die gesamtwirtschaftliche Zielsetzung den an der Front des wirtschaftlichen Geschehens Tätigen zu übermitteln. Die Mitarbeit dieser Organisation erfolgt in zwiefacher Weise. Einerseits berichtet sie der Regierung über die Erfahrungen, über Wünsche und Sorgen der gewerblichen Wirtschaft, andererseits vermittelt sie die Anordnungen der Wirtschaftsführung den in der gewerblichen Wirtschaft Tätigen. Sie hat somit der Gesamtwirtschaft wie dem Staate zu dienen[8]).

Eine derartige Wirtschaftslenkung ist durch eine Selbstverwaltungsorganisation möglich, die nach allgemeinen staatlichen Richtlinien und unter staatlicher Aufsicht dem Staat für eine gesamtwirtschaftliche Ausrichtung des Wirtschaftslebens verantwortlich ist. Neben anderen Selbstverwaltungsorganisationen — fachlichen und bezirklichen — sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern zu nennen. Diese haben die Bestimmung, „die Gesamtbelange der Unternehmungen der Industrie, des Handels, des Verkehrs, der Versicherung, der Banken und der Energiewirtschaft des Kammerbezirks im Rahmen der Gesamtwirtschaft nach dem Grundsatz ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz' wahrzunehmen"[9]). Diese Fassung, die in den letz-

8) Franke, DWZ 1936 S. 669.
9) § 2 der Satzung der Ind. u. Hkn. s. Teschemacher Bd. III S. 137.

ten Jahren entstand und sich auf § 1 des pr. Handelskammergesetzes stützt, bringt nichts Neues, sondern legt lediglich das Wesen der Industrie- und Handelskammern fest, wie es sich im Laufe ihrer Entwicklung herausgebildet hat. Dabei ist zu betonen, daß die Kammern weder bestimmte Gruppen noch Fachverbände vertreten, sondern alle Wirtschaftszweige zu einer großen Gemeinschaft zusammenfassen, in der es gilt ausgleichend und einigend zum Wohle aller zu wirken und die Bedürfnisse der einzelnen Teile in die Volkswirtschaft einzuordnen. Dieser Gedanke an das Ganze bestimmt seit je das Handeln der Kammern. Als Teil einer höheren Einheit duldet die Arbeit der Industrie- und Handelskammern weder Einseitigkeit noch geschieht sie um eines eigenen Nutzens willen. Der Leitsatz ihres Handelns war, wie es bereits in einer Festschrift des Jahres 1924 heißt: „Der Zweck der Arbeit ist das Gemeinwohl"[10]). Diesem Satz werden die Kammern insbesondere gerecht durch die Zusammenfassung von Industrie und Handel. Hierdurch vermitteln sie zum Nutzen der Gesamtheit zwischen Herstellung, Verteilung und Absatz[11]).

Die Rücksichtnahme auf die verschiedenartigen Interessen ist nicht eine Schwäche, sondern eine Stärke der Kammern, denn die Einstellung auf die Gesamtbelange der Wirtschaft steht damit im Vordergrund.

Die Vielseitigkeit des Tätigkeitsbereiches zeigt, daß die Industrie- und Handelskammern eine Einrichtung sind, die einer Wirtschaftsordnung der ausgleichenden und vermittelnden Zusammenfassung entspricht. So liegen die Gründe dafür, daß Organisation und Aufgabenkreis fast keiner Änderung bedurften, darin, daß die Kammern innerhalb der Wirtschaft einen Ausschnitt mit einer Rechtsverfassung darstellen, die der Idee der kommenden rechtlichen Ordnung der Gesamtwirtschaft angenähert ist.

Als Vertreterinnen der Gesamtwirtschaft eines Bezirks sind die Kammern gleichzeitig Vertreterinnen eines ganzheitlichen, eines organischen Denkens. Sie leiten ihren Wirtschaftsbezirk nach dem Gedanken, daß das Geschehen in den Teilen eines Gebildes vom Gan-

10) Festschrift der Kammer Breslau 1924 S. 218.
11) Klug, DJZ. 1935 Sp. 794.

zen her beeinflußt und bestimmt wird. Sie widersetzen sich Sonderwünschen einzelner Wirtschaftszweige und geben jedem das, was ihm nach seiner Stellung im Rahmen der Gesamtwirtschaft zusteht. Als Träger des organischen Gedankens bildeten die Industrie- und Handelskammern einen wesensfremden Bestandteil innerhalb der liberalistischen Wirtschaft. Nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik entspricht es, wenn der Zweck der Organisation der gewerblichen Wirtschaft darin gesehen wird, Wünsche aus den am wirtschaftlichen Aufbau tätigen Unternehmen der Reichsregierung durch die Organisation nahezubringen und die Mitarbeit der in der Wirtschaft Tätigen zu sichern.

Die Bedeutung der Industrie- und Handelskammern für eine organisch aufgebaute Wirtschaft liegt in ihrem Wesen als überfachliche Berufsvertretung begründet, wodurch sie in der Lage und sogar gesetzlich verpflichtet sind, wertvolle tatsächliche Mitteilungen und Gutachten über die Wirtschaftslage ihres Bezirks den Staats- und Gemeindebehörden abzugeben. Dabei kommt ihnen ihre Personen- und Sachnähe zugute, durch die sie sich jede gewünschte Kenntnis verschaffen können.

Auch weiterhin werden die Kammern diese ihre Ganzheitsauffassung beibehalten und ausbauen, wie schließlich jede Organisation der gewerblichen Wirtschaft ihre Gestalt aus den Grundgedanken erhalten wird, die in dem nationalsozialistischen Staatsgefüge verkörpert sind.

## § 3. Die Rechtsquellen.

1. Das preußische Gesetz über die Industrie- und Handelskammern vom 24. 2. 1870 (G.S. S. 134), vom 19. 8. 1897 (G.S. S. 343), in der Fassung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 1. 4. 1924 (G.S. S. 194), und des Abänderungsgesetzes vom 28. 12. 1933 (G.S. 1934 S. 6)[1].

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Errichtung der Kammern (§ 2), über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§§ 3—9) über Wahlverfahren (§§ 10—15), über Dauer der Funktion und Wechsel der Mitglieder (§§ 16—22), Bestimmungen über

1) Lusensky, S. 51 ff; Mirbt-Küster, S. 126 ff; Reitz S. 1 ff.

den Kostenaufwand, die wesentlich durch das erwähnte Abänderungsgesetz vom 28. 12. 1933 umgestaltet worden sind (§§ 23—31a), über die Geschäftsführung (§§ 32—37), über den Geschäftskreis (§§ 1, 38—42) und über Beaufsichtigung und Auflösung der Kammern.

Viele dieser Bestimmungen sind jedoch durch die Entwicklung als überholt anzusehen, es ist daher mit einer reichsrechtlichen Regelung in absehbarer Zeit zu rechnen.

Die Kammergesetze der anderen Länder, die gleich Preußen in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ihren ersten Kammern eine gesetzliche Grundlage gaben, ähneln im wesentlichen dem preußischen Gesetz[2]). Es wird daher den folgenden Ausführungen in der Hauptsache der Zustand in den preußischen Kammern zugrunde gelegt werden.

2. Das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 185)[3]). Es ist ein Ermächtigungsgesetz, das den Reichswirtschaftsminister zur Ergreifung bestimmter Maßnahmen zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Wirtschaft befugt. Zu diesen Maßnahmen zählt die Anerkennung von Wirtschaftsverbänden als alleinige Vertreter ihres Wirtschaftszweiges, die Neuerrichtung von Wirtschaftsverbänden, die Auflösung und Verschmelzung überkommener, die satzungsmäßige Neuordnung bestehender Verbände u.a.m. Zur Verwirklichung dieses Aufbaues steht dem Reichswirtschaftsminister das Recht zu, im Einverständnis mit dem Reichsinnenminister die notwendigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

3. Die Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Industrie- und Handelskammern vom 20. 8. 1934 (RGBl. I S. 794)[4]). Danach wird die Staatsaufsicht nicht mehr wie bisher durch die Länder ausgeübt, sondern durch das Reich. Die Kammern werden von nun an dem Reichswirtschaftsminister unterstellt. Es wird ferner in ihnen der Führergrundsatz eingeführt und als beratendes Organ des Vorstandes ein Beirat geschaffen.

---

2) Most 1927, S. 21. — Eine vollständige Aufzählung der heute geltenden Kammergesetze bei Teschemacher, Hb. Bd. III S. 135 ff.

3) Frielinghaus, Kommentar S. 6 ff. Mirbt-Küster S. 3 ff.

4) Mirbt-Küster S. 123 ff.

4. Die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934 (RGBl. I S. 1194)[5]. Ein Hauptziel dieser Verordnung ist die organische Verbindung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen mit den fachlichen und bezirklichen Gliederungen der Gruppen. Diese Verordnung brachte zunächst nur Organisationsrichtlinien und ging auf die materielle Seite, die praktische Arbeitsverteilung nicht ein. Hierzu wollte man erst die nötigen praktischen Erfahrungen abwarten. Von großer Wichtigkeit sind in dieser Verordnung der VIII. Abschnitt betreffend die Wirtschaftskammern (§§ 26—31), der IX. Abschnitt über die Reichswirtschaftskammer (§§ 32—40) und die hierzu ergangenen Erlasse und Verordnungen; so die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. 3. 1935[6]) über die Schaffung von Wirtschaftsbezirken und Wirtschaftskammern, ferner der Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Satzung der Reichswirtschaftskammer vom 3. 5. 1935 und die Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern vom gleichen Tag[7]).

5. Nachdem man die notwendigen praktischen Erfahrungen gesammelt hatte, konnte am 21./26. 3. 1935 die Leipziger Vereinbarung[8]) getroffen werden, welche die Verbindung der gewerblichen Wirtschaft mit der Deutschen Arbeitsfront brachte, wodurch die wirtschaftliche und sozialpolitische Organisation der Gesamtwirtschaft zu gemeinsamer Arbeit vereinigt wurde. Die Verbindungsstellen sind der Reichsarbeits- und -wirtschaftsrat, die Bezirksarbeits- und -wirtschaftsräte und die Arbeitsausschüsse.

6. Den organischen Aufbau des Verkehrs brachte die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 25. 9. 1935 (RGBl. I S. 1169)[9]).

7. Die dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom

---

5) Frielinghaus Komm. S. 32 ff. Mirbt-Küster S. 52 ff.
6) Reichsanz. Nr. 64 v. 16. 3. 34.
7) Frielinghaus a. a. O. S. 129 ff.
8) A. B. Krause S. 171.
9) Frielinghaus Komm. S. 149 ff.

26. 10. 1936 (RGBl. I S. 918) brachte den Wirtschaftskammern die Rechtsfähigkeit und dem Leiter der Wirtschaftskammer die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Nimmt man dazu die Fülle der Erlasse und Verordnungen — erwähnt seien nur der Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Reformorganisation der gewerblichen Wirtschaft vom 7. 7. 1936 (Reichsanz. Nr. 157 v. 9. 7. 1936), Erlaß über die Eingliederung der Industrie- und Handwerkskammern in die Wirtschaftskammern (Reichsanz. Nr. 44 vom 23. 2. 1937) — so steht formell die Organisation der gewerblichen Wirtschaft fest[10]). Es bleibt nun der Initiative und dem Willen der in ihr zusammengefaßten Menschen überlassen, der Form den Geist zu geben, die gegenseitigen Interessen abzuwägen und die Grenzen zu ziehen, innerhalb deren eine gedeihliche Arbeit verrichtet werden kann.

---

10) Über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Lande Österreich s. Verordnung vom 24. 9. 38 (RGBl. I, S. 1201) vgl. dazu Lehmann DWZ. 1938 S. 1224.

Vergl. ferner: 5. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der dtsch. Wirtschaft vom 4. 4. 1939 (RGBl. I S. 734).

Gesetz über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 31. 3. 1939 (RGBl. I S. 649).

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 8. 9. 1939 (RGBl. I S. 1738).

# Hauptteil.

## 1. Teil.

## Rechtsnatur und Organisation der Industrie- und Handelskammern.

### 1. Abschnitt.

### Die Rechtsnatur der Industrie- und Handelskammern.

#### § 4. Die Rechtsnatur.

Das Preußische Gesetz über die Industrie- und Handelskammern vom 24. 2. 1870 brachte den Industrie- und Handelskammern eine bedeutende Erweiterung ihrer Aufgaben, denn Regierung und Parlament waren übereinstimmend der Überzeugung, „daß die aus der Freiheit des Kaufmannstandes geborenen und in angestrengtester freier Arbeit zu machtvoller Höhe emporgewachsenen kaufmännischen Vertretungen in dieser ihrer Freiheit nicht mehr eingeschränkt werden dürften, als dies staatliche Gesamtinteressen unbedingt erforderten"[1]). Als Anerkennung der gemeinnützigen Tätigkeit wurde den Industrie- und Handelskammern mit der Novelle vom 19. 8. 1897 die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen, gleichzeitig aus der Überlegung heraus, daß es nicht angängig sei, den einzelnen Berufsgenossen die unbegrenzte Haftung für Verbindlichkeiten einer Zwangsorganisation aufzuerlegen.

Die Industrie- und Handelskammern sind in den Behördenorganismus eingegliedert und nehmen als solche eine gewisse Zwitterstellung zwischen Behörde und freier Organisation ein.

Über die Rechtsnatur der Industrie- und Handelskammern herrscht von jeher ein lebhafter Streit. In jedem Kammergesetz findet sich die Bestimmung, daß die Industrie- und Handelskammern juristische

---

1) Behrend, Wörterb. S. 344.

Personen des öffentlichen Rechts seien (z. B. Pr. HkGes. § 35 I). Unter diesen unterscheidet man Anstalten und Körperschaften. Zu letzteren sind die Industrie- und Handelskammern zu zählen[2]), da bei ihnen Zweck und Wille einer verbundenen Personenmehrheit als Zweck und Wille einer einheitlichen Persönlichkeit erscheint. Besondere Achtung verdient die Auffassung, die den Kammern Behördeneigenschaft zuspricht[3]). Dafür sprechen fast eben so viel Gründe wie dagegen. Der Begriff der Behörde ist nicht einheitlich festgelegt. Das Reichsgericht spricht von einem dem Organismus der Staatsverwaltung eingegliederten Organ der Staatsverwaltung, dem die Zuständigkeit innewohnt, nach eigenem Ermessen unter staatlicher Aufsicht öffentliche Rechte auszuüben und für die Herbeiführung von Zwecken selbständig tätig zu sein, deren Förderung zu den Aufgaben des Staates gehört[4]). Das Oberverwaltungsgericht spricht von einer Behörde, „wenn eine oder mehrere Personen unter einem gemeinsamen Namen die Geschäfte des Staates oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit ausschließlicher örtlicher und sachlicher Zuständigkeit derart bearbeiten, daß die gegenwärtig tätigen Personen mit ihren Vorgängern und Nachfolgern in der Beschäftigung als Einheit gedacht werden und der in bestimmter Form ausgesprochene Wille der zusammenarbeitenden Personen als Wille des Staates oder der Körperschaft gedacht wird[5]). Beide Definitionen lassen einen klaren Schluß darüber, ob die Industrie- und Handelskammern Behörden sind, nicht zu.

Man wird den Industrie- und Handelskammern dort Behördeneigenschaft zusprechen können, wo sie obrigkeitliche Funktionen besitzen. Was als obrigkeitliche Funktion anzusehen ist, sagt der Gesetzgeber nicht. Er sagt nur, was keine obrigkeitliche Tätigkeit ist, nämlich die „die sich ihrer Art nach von solchen des allgemeinen Wirtschaftslebens nicht unterscheidet, sowie von solchen Tätigkeiten des Verwaltungsdienstes, die sich in mechanischen Hilfeleistungen, im Schreibdienst und in einfachen Büroarbeiten erschöpfen"[6]).

2) Most 1929 S. 5. W. Jellinek Verw. Recht S. 183.
3) Heréus S. 38 ff.
4) RG. St. 25. 141; 26. 138; 32. 365; 52. 198.
5) OVG 35. 450.
6) § 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete

Nach den Ausführungen des Reichsministers der Finanzen sind als obrigkeitliche Aufgaben die anzusehen, „bei denen es sich nicht nur um die Wahrnehmung seiner — des Staates — privatrechtlichen (fiskalischen) Interessen, sondern um die Ausübung der Staatsgewalt handelt. Wesentlich für diese ist das Merkmal der Überordnung des Staates über die einzelnen Staatsbürger. Diese Überordnung braucht nicht notwendig zur Ausübung staatlichen Zwanges zu führen; auch Akte der staatlichen Fürsorge stellen eine Ausübung der Staatsgewalt dar"[7]).

Zu den obrigkeitlichen Funktionen der Industrie- und Handelskammern sind insbesondere zu zählen das Recht der Kammern zur Führung eines Amtssiegels (§ 35 Abs. IV pr. HkGes. und § 4 Abs. II des Erlasses über die Reichssiegel vom 7. 3. 1936 RGBl. I S. 147 sowie § 4 des Erlasses über die Reichssiegel vom 16. 3. 1937, RGBl.. I S. 307). Da die Kammern Dienstherrenfähigkeit besitzen, d. h. Beamte anstellen können[8]), sind ihre Beamten mittelbare Reichsbeamte[9]). Für ihre Postsendungen steht den Kammern das Vorrecht zu, sie als portopflichtige Dienstsache zu bezeichnen[9a]). Ihr Verkehr mit den anderen Behörden ist gesetzlich geregelt (§ 36 pr. HkGes.). Nach § 28 Abs. II pr. HkGes. sind die Beiträge zu den Kammern als öffentliche Lasten anzusehen, die notfalls im Verwaltungszwangsverfahren durch die Gemeinden beigetrieben werden können. Fernerhin kann auf die Behördeneigenschaft der Kammern in den Gebieten beschlossen werden, in denen sie zur öffentlichen Anstellung und Beeidigung von Bücherrevisoren, von Sachverständigen für Industrie, Handel, Immobilienwesen, Banken- und Börsenwesen, Versicherungswesen, Energiewirtschaft und Verkehrswesen befugt sind (s. § 36 RGewO in der Fassung der 2. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. 6. 1931, RGBl. I S. 279 und der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 9. 6. 37, RAnz. vom 12. 6. 1937 Nr. 132). Außerdem wä-

---

des allgem. Beamten-, Besold.- u. Versorg.-Rechts v. 30. 6. 33 RGBl. I, S. 433.

7) zit. in Erlaß v. 26. 2. 35 MBliV. S. 289.

8) Günther, MBliWirtsch. 315. 37 S. 80 ff.

9) Gleich den Geschäftsführern der kaufm. Korporationen, § 69, II, 10 ALR, OVG 19, 62. § 151 DBG v. 27. 1. 37 RGBl. I, S. 39 ff. Pfundtner-Neubert, Reichsrecht, Anm. 1 zu § 2 DBG.

9a) Vgl. Lusensky S. 62.

ren zu erwähnen die öffentliche Anstellung und Beeidigung von Dispacheuren (§ 42 pr. HkGes.), sowie die Erhebung von Gebühren. Desgleichen sei verwiesen auf das Recht zur Ausstellung von Bescheinigungen (z. B. auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung oder von Bedarfsbescheinigungen für unedle Metalle) und Ursprungszeugnissen (§ 42 Abs. II pr. HkGes.). Auch die Befugnis zur Entgegennahme von eidesstattlichen Erklärungen kann zur Beurteilung herangezogen werden. Allerdings haben nicht alle deutschen Kammern in ihren Handelkammergesetzen die Zuständigkeit zur Entgegennahme derartiger Versicherungen. Es erweist sich jedoch im Verkehr mit Firmen oft als notwendig, bei Ausstellung von Ursprungszeugnissen, in Paß-, Zoll-, Devisen- und Steuerangelegenheiten zur Vermeidung von langwierigen Besichtigungen oder dergl. eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen. Diese vor einer Kammer abgegebenen eidesstattlichen Erklärungen genießen bisher jedoch noch nicht überall den Schutz des § 156 StGB. Eine reichsrechtliche Regelung des Kammerwesens bietet die Möglichkeit diese Lücke zu schließen[10]).

Darauf hingewiesen sei, daß die Kammern zurzeit noch nicht befugt sind, ihren Mitgliedern Anweisungen zu geben. Eine derartige Weisungsbefugnis mit Androhung von Ordnungsstrafen bei Nichtbefolgung der Weisung, ist bei der umfangreichen verantwortlichen Tätigkeit, insbesondere bei der Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben eine Notwendigkeit, die vielleicht das kommende Kammergesetz bringen wird.

Auf Grund ihrer Eingliederung in den Staatsapparat und ihrer Tätigkeit wird man die Rechtsnatur der Industrie- und Handelskammern dahingehend bestimmen können: Die Industrie- und Handelskammern sind öffentlich-rechtliche Körperschaften innerhalb des Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft. Sie tragen in einzelnen Tätigkeitsgebieten behördlichen Charakter und verwalten sich im übrigen unter eigener Verantwortung selbst[11]).

---

10) In Preußen, das beispielsweise über eine entsprechende Bestimmung zur Zeit noch nicht verfügt, wird daher für gewöhnlich der in Anlage 1 abgedruckte Text verwendet, der besonders glücklich erscheint.

11) OVG. 12, 358; 19, 62; Schornstein, Ruhr und Rhein 1937 S. 809.

## 2. Abschnitt.

## Die Organisation der Industrie- und Handelskammern.

### § 5. Bezirk, Bestimmung, Zugehörigkeit und Beitragspflicht zur Kammer.

Die Kammern regeln ihre Angelegenheiten durch eine Satzung. Die Rechtsgrundlage dieser Kammersatzung bildete vor Einführung des Führerprinzips der § 10 des pr. HkGes. In ihm war gesagt, daß das Wahlverfahren durch ein Statut der Kammern geregelt werde. Nachdem mit der Einführung des Führerprinzips die Wahlen zur Kammer gegenstandslos geworden waren, entsprang die Einführung der Kammersatzung der Initiative der Kammern selbst sowie des damaligen Dihatags. In Übereinstimmung mit dem preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit hat sodann der Landesausschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern im April 1934 diese Frage aufgegriffen und unter Mitwirkung leitender Kammerbeamten sowie unter Fühlungnahme mit dem Minister eine Mustersatzung ausgearbeitet[1]).

Jeder Kammer fällt zur Betreuung ein bestimmter Bezirk zu, der durch Anordnung des Ministers festgelegt ist und bei dessen Grenzziehung man die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit und Eigenart des Bezirks, die steuerliche Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Firmen und Kostenersparnisgründe erwogen hat (§ 2 Abs. III pr. HkGes.). Für eine künftige Regelung wäre es zweckmäßig, wenn sich — was bisher nicht allerorts der Fall ist — die Kammerbezirke mit Verwaltungsbezirken decken würden. Innerhalb des Bezirks haben die Kammern die Bestimmung, „die Gesamtbelange der Unternehmungen der Industrie, des Handels, des Verkehrs, der Versicherung, der Banken und der Energiewirtschaft des Kammerbezirks im Rahmen der Gesamtwirtschaft nach dem Grundsatz ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz' wahrzunehmen"[2]). So gefaßt in Anlehnung an § 1 pr. HkGes., worin es heißt „die Industrie- und Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die

1) s. Teschemacher S. 137.
2) § 2 der Satzung.

Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen"[3]. Nach § 38 pr. HkGes. sind sie ferner befugt, „Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken und begründen, zu unterhalten und zu unterstützen"[4].

Außerdem können den Kammern staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung durch Gesetz oder den Reichswirtschaftsminister übertragen werden.

Soweit es die Unterstützung der Behörden anlangt, so ist festzustellen, daß die Kammern hier weitgehend eingeschaltet sind. Das erstrebenswerte Ziel ist jedoch zu erreichen, daß die Kammern in Fragen der Wirtschaft von den Behörden grundsätzlich gehört werden. Vielerorts wird dies bereits getan, deshalb, weil man die Erfahrung gemacht hat, daß wertvolles Entscheidungsmaterial durch die Sachkunde der Kammer auf diese Weise gewonnen werden kann.

Zugehörig zur Kammer sind nach § 3 pr. HkGes., sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt worden sind[4a]:

1. diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma in einem der für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen;
2. diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die in einem der Handels- oder Genossenschaftsregister des Bezirks eingetragen stehen.
3. Die dort näher bezeichneten Bergbautreibenden.
4. Die dort ebenfalls näher bezeichneten Zweigstellen, deren Hauptunternehmen in einem anderen Kammerbezirk liegt.

3) Vgl. § 1 des Sächs. Ges. vom 4. 8. 1900, § 6 des Thür. Ges. vom 10. 2. 1923, Artikel 1 d. Württemb. Ges. vom 30. 7. 1890, Artikel 15 des Badischen Ges. vom 11. 12. 1878.

4) § 2 des Bayrischen Ges., § 15a des Badischen Ges., § 7 des Thür. haben eine gleichlautende Fassung.
haben eine gleichlautende Fassung.

4a) Vgl. Ges. über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern v. 31. III. 1939, RGBl. I S. 649 und erste DVO vom 8. IX. 39, RGBl. I S. 1738; VO vom 18. IV. 40 RGBl. I S. 681.

26 s. 4 sind ferner der Kammer zugehörig diejenigen Gewerbetreibenden, die weder im Handelsregister noch in der Handwerksrolle eingetragen sind.

Es erhebt sich hierbei die Frage, inwieweit sich die Zugehörigkeit und damit Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer mit dem Kaufmannsbegriff des HGB. deckt.

Nach den Vorschriften des HGB. ist derjenige (natürliche oder juristische Person) Kaufmann, der ein Handelsgewerbe betreibt, also

1. wer eines der sogenannten Grundhandelsgeschäfte nach § 1 Abs. II HGB. betreibt (sog. Mußkaufleute).
2. derjenige, dessen Gewerbe kaufmännisch betrieben wird u n d in das Handelsregister eingetragen ist (sog. Soll- und Kannkaufleute). Bei ihnen entsteht die Kaufmannseigenschaft erst mit der Eintragung.
3. Außerdem erhalten gewisse Unternehmungen die Kaufmannseigenschaft unabhängig davon, ob sie ein Grundhandelsgeschäft oder überhaupt ein Handelsgeschäft betreiben durch die rechtliche Form, welche sie besitzen (sog. Formkaufleute).
4. Schließlich können nach § 36 HGB. juristische Personen des öffentl. Rechts, soweit sie ein Handelsgewerbe betreiben, Kaufleute sein.

Fassen wir die einzelnen Punkte etwas näher ins Auge, so zeigt zunächst sich, daß die ein Grundhandelsgeschäft nach § 1 Abs. II Ziff. 1—7 betreibenden Kaufleute grundsätzlich zur Kammer zugehörig und damit beitragspflichtig sind (über das Verhältnis der sog. Landhandelsbetriebe zu den Kammern s. u.). Anders steht es bereits mit den in Ziff. 8 und 9 genannten Verlagsgeschäften sowie sonstigen Geschäften des Buch- oder Kunsthandels und den Geschäften der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht. Für diese hat der Reichswirtschaftsminister am 31. 8. 35 auf Grund des § 1 der Verordnung über die Industrie- und Handelskammern vom 20. August 1934, des § 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 und des § 15 Abs. 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des Organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 folgende Anordnung getroffen:

„In das Handelsregister eingetragene Verlage ohne graphischen Betrieb oder mit einem graphischen Betrieb, der nur Aufträge des eigenen Verlages ausführt, zahlen einen Mindestbeitrag an die Industrie- und Handelskammer, der meiner Genehmigung bedarf.

In das Handelsregister eingetragene Verlage, die mit einem graphischen Betrieb, der auch Aufträge Dritter ausführt, oder mit anderen Betrieben verbunden sind, zahlen an die Industrie- und Handelskammer den Mindestbeitrag und die Kammerumlage entsprechend dem Anteil des Umsatzes des graphischen Betriebes durch Aufträge Dritter und der anderen Betriebe."

Von den in das Handelsregister eingetragenen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Reichskulturkammer oder deren Gliederungen beitragspflichtig sind und dort nicht nur listenmäßig geführt werden, wird von der Industrie- und Handelskammer ein Mindesbeitrag von RM 12,— erhoben.

Wenn der Kammerbeitrag im Einzelfalle weniger betragen würde, als das Unternehmen nach dieser Anordnung zu zahlen hätte, darf nur der geringere Betrag erhoben werden.

Von Unternehmen, die nach Landesrecht ohne Eintragung zur Industrie- und Handelskammer gehören, ist kein Beitrag zu erheben."

Die endgültige Lösung dieser Frage steht jedoch noch aus. Grundsatz wird immer der Totalitätsanspruch der Kammern auf Erfassung aller wirtschaftlichen Unternehmen bleiben müssen. Den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragend, wird man jedoch vielleicht dazu kommen müssen, den einzelnen Betrieb, je nachdem ob er überwiegend wirtschaftlichen oder kulturellen Einschlag besitzt, von einer der beteiligten Organisationen formell-organisatorisch — nicht fachlich — freizustellen.

Gegebenenfalls ist an ein ähnliches Abkommen zu denken, wie von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel mit der Reichsschrifttumskammer geschlossen wurde, wonach die Wirtschaftsgruppe alle Unternehmen freistellt, deren nicht kulturkammerpflichtiger Umsatz oder Erzeugung eine bestimmte Unerheblichkeitsgrenze (RM 3000,—) nicht übersteigt.

Hinsichtlich der Zugehörigkeit der Sollkaufleute zur Industrie- und Handelskammer gilt das für die Mußkaufleute Gesagte.